

Maßnahmenprogramm für das Bearbeitungsgebiet Mosel-Saar Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach UVPG

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr.3 UVPG ist mit der Annahme des Maßnahmenprogramms Mosel-Saar eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG auszulegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms zu überwachen. Die Aufstellung soll die einzelnen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen beinhalten.

Nach dem Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (SUP) hat die Umsetzung des Maßnahmenprogramms Mosel-Saar keine erheblichen Umweltauswirkungen, sodass es keiner Aufstellung von Überwachungsmaßnahmen bedarf.

Koblenz, den 13. Dezember 2021
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Wolfgang Treis
Präsident